

Vertragsbedingungen für Gästeführungen

Sehr geehrte Gäste,
die nachfolgenden Vertragsbedingungen werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrags**, der im Falle ihrer Buchung zwischen ihnen und der Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH, **nachfolgend „TSR GmbH“** abgekürzt, zu Stande kommt. **Lesen Sie bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.**

1. Stellung der TSR GmbH und des Gästeführers

1.1. Die **TSR GmbH** ist bezüglich der Führungen unmittelbarer Vertragspartner des Auftraggebers. Vertragliche Beziehungen zum ausführenden Gästeführer werden nicht begründet.

1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder einer sonstigen Angebotsform ist, bei der die **TSR GmbH** Reiseveranstalter ist; in diesem Fall gelten ausschließlich, soweit wirksam vereinbart, die Reisebedingungen für Pauschalangebote der **TSR GmbH**.

1.3. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der **TSR GmbH** und dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB** Anwendung.

1.4. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit der **TSR GmbH** **ausschließlich deutsches Recht** Anwendung.

2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Mit seiner **Buchung**, die mündlich, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Auftraggeber der **TSR GmbH** den Abschluss eines **Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich** an.

2.2. Im Falle einer elektronischen Buchung bestätigt die **TSR GmbH** dem Auftraggeber unverzüglich auf elektronischem Wege den **Eingang** seiner Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt **noch keine Buchungsbestätigung** dar und begründet **keinen Anspruch** auf das Zustandekommen des Vertrages zur Gästeführung.

2.3. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklassen, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als **alleiniger Auftraggeber Vertragspartner** der **TSR GmbH** soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.**

2.4. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er **für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen**, soweit er diese Verpflichtung **durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.**

2.5. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die **Bestätigung** der **TSR GmbH** zu Stande. **Sie bedarf keiner bestimmten Form.** Im Regelfall wird die **TSR GmbH**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Auftraggeber jedoch eine **schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln**. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages **unabhängig** vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt

3.1. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der **TSR GmbH**.

3.2. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es der **TSR GmbH** vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer **zu ersetzen**.

3.3. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der **TSR GmbH** getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die **TSR GmbH** und den Gästeführer nicht verbindlich.

3.4. **Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.**

4. Preise und Zahlung

4.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.

4.3. Soweit nichts anderes vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung **mit Rechnung spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin** fällig. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die **Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese **von der TSR GmbH ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit der **TSR GmbH** gültig.

4.4. Soweit die **TSR GmbH** zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes, bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht **ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen**.

4.5. Wird die angemeldete Teilnehmerzahl um **mehr als 5 Personen** überschrit-

ten, ist der Gästeführer berechtigt ein Entgelt von 5,00 €/weitere Person bar von der Gruppe zu verlangen.

4.6. Bei einer nachträglichen, nicht vorab vereinbarten Verlängerung von **mehr als 30 Minuten** ist der Gästeführer berechtigt ein Entgelt von 10,00 €/weitere halbe Stunde bar von der Gruppe zu verlangen.

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

5.1. Nimmt der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von der **TSR GmbH** zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die **TSR GmbH** zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

5.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

a) Die vereinbarte Vergütung ist **zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht

b) Die **TSR GmbH** hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

6. Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

6.1. Der Auftraggeber kann den Auftrag nach Vertragsabschluss gegenüber der **TSR GmbH bis zum 3. Tag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch **dringend empfohlen**.

6.2. Soweit die **TSR GmbH** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage war und die Kündigung **nicht von ihr zu vertreten ist**, ist der Auftraggeber verpflichtet, **im Falle des Rücktritts ein pauschales Bearbeitungsentgelt von € 50,00 zzgl. MwSt. zu bezahlen**. Dem Auftraggeber **bleibt es unbenommen**, der **TSR GmbH** nachzuweisen, dass ihr durch die Kündigung keine, bzw. wesentlich geringere Aufwendungen als das geltend gemachte Bearbeitungsentgelt entstanden sind. Im Fall eines solchen Nachweises ist der Auftraggeber nur zur Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

7. Haftung der TSR GmbH, Versicherungen

7.1. Eine **Haftung der TSR GmbH** bei vertraglichen Ansprüchen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden von der **TSR GmbH** nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

7.2. Die **TSR GmbH haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung der **TSR GmbH** ursächlich oder mitursächlich war.

7.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist**.

7.4. **Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.**

8. Führungszeiten, Obliegenheiten des Gastes

8.1. Der Gruppenauftraggeber ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die **TSR GmbH** wird dem Gast, bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen**.

8.2. **Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten**. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann namens der **TSR GmbH einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer namens der TSR GmbH generell zur Absage der Führung.**

8.3. Der Beauftragte des Gruppenauftraggebers ist verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer oder der TSR GmbH anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen ergebende Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.4. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistungen des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.**

9. Gerichtsstand

9.1. Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an die **TSR GmbH** vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung**.

9.2. Der Auftraggeber kann Klagen gegen die **TSR GmbH nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben**.

9.3. Für Klagen der **TSR GmbH** gegen den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Gast, bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen der **TSR GmbH** deren Geschäftssitz.